



Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol als Wasserrechtsbehörde gemäß § 99 Abs 1 lit e WRG 1959 vom 20.10.2025, GzI IIIa1-W-36.009/197-2025 wurde Michael JöchI, Kössener Straße 31/2, 6383 Erpfendorf, gemäß § 85 Abs 4 WRG zur Gewährleistung der gesetzmäßigen Tätigkeit der Großachen-Genossenschaft (Gen-Nr. A/9) als Sachwalter bestellt und mit sämtlichen Befugnissen des Obmannes und Geschäftsführers, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung betraut. Die Bestellung erfolgte befristet bis 19.10.2026.

Festgehalten wird, dass der Gegenstand dieser Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 lit a der Satzung der Großachen-Genossenschaft (Gen-Nr. A/9), zuletzt geändert durch Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol vom 10.03.2023, GzI IIIa1-W-36.009/104-2023, in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fällt.

Hiermit fasst Michael JöchI, als Sachwalter der Großachen-Genossenschaft (Gen.-Nr. A 4/9) unter Berufung auf seine Betrauung mit sämtlichen Befugnissen der Mitgliederversammlung durch den Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol als Wasserrechtsbehörde gemäß § 99 Abs 1 lit e WRG 1959 vom 20.10.2025, GzI IIIa1-W-36.009/197-2025, nachstehenden

Beschluss:

Die Satzung der Großachen-Genossenschaft wird folgendermaßen geändert:

Im § 12 Abs.1 wird der letzte Absatz folgendermaßen geändert:

Infrastrukturträger: Die Zahl der auf die Infrastrukturträger Land Tirol- Landesstraßenverwaltung und ÖBB-Infrastruktur AG entfallenen Stimmen errechnet sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Vorschreibungsbetrages durch den einheitlichen Beitragssatz.

Im § 36 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

Der Beitragssatz der Genossenschaftsmitglieder Land Tirol- Landesstraßenverwaltung und ÖBB-Infrastruktur AG als Infrastrukturträger beträgt jeweils 3% des Vorschreibungsbetrages. Diese Beiträge sind beim einheitlichen Beitragssatz zu berücksichtigen.

Im § 37 wird folgender Absatz 10 angefügt:

Die Bürgermeister der vier Standortgemeinden Oberndorf in Tirol, St. Johann in Tirol, Kirchdorf in Tirol und Kössen haben bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres der Geschäftsstelle bekannt zu geben, ob sie die Vorschreibung gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 des § 37 der Satzung vornehmen. Andernfalls hat die Vorschreibung durch die zuständigen Organe der Genossenschaft zu erfolgen. In diesem Falle kommen für die jeweilige Vorschreibung die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 des § 37 der Satzung nicht zur Anwendung.

Begründung:

Damit die Beitragsvorschreibung nach dem neuen Berechnungsschlüssel durchführbar ist, waren die Änderungen der Satzung notwendig.

Erpfendorf, am 27.03.2026, Michael JöchI e.h.

Michael JöchI als Sachwalter gemäß § 85 Abs 4 WRG der Großachen-Genossenschaft (Gen-Nr. A/9) laut Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol als Wasserrechtsbehörde gemäß § 99 Abs 1 lit e WRG 1959 vom 20.10.2025, GzI IIIa1-W-36.009/197-2025, für die Mitgliederversammlung.

